



Mietvertrag

A. Vertragsparteien

1. Vermieter: Wohnheim der Heilsarmee „Die Brücke“ - Oristalstrasse 11 - 4410 Liestal

2. Mieter:

..... Geb.....

B. Gegenstand

1. Der Vermieter bietet dem Mieter für die Zeit vom bis (3 – 12 Monate) im Wohnheim „Die Brücke“ Unterkunft an.

1.1. Vier Monate nach Vertragsbeginn findet ein Gespräch statt, in dem der weitere Verlauf festgelegt wird (Verlängerung des Vertrags etc.).

2. Der Mieter hat das Recht,

2.1. ein von der Hausleitung zugewiesenes Einzelzimmer mit Kühlschrank und Fernseher, sowie Dusche und WC auf der Etage zu benützen.

2.2. die allen Mietern zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsküchen mit einem eigenen Küchenkästli zu benützen.

C. Miete

1. Der Preis pro Kalendertag beträgt pro Zimmer Fr.32.- (pro Monat Fr. 950.-). Der Preis ist im Voraus in bar oder per Postcheck zu entrichten.

2. Im Preis inbegriffen:

- das möblierte Zimmer
- die Bettwäsche
- Strom, Wasser und Heizung
- die Radio- und Fernsehgebühren
- die Benutzung eines Fernsehers und eines Kühlschranks im Zimmer
- das Putzmaterial, WC-Papier
- Abfallgebühren
- die Waschmaschinen- und Tumblerbenutzung
- die Begleitung des Bewohners durch unser Personal
- die Administration

3. Im Preis nicht inbegriffen sind der Grundbedarf (Verpflegung, Körperpflegeartikel... und zusätzliche ausserordentliche Reinigung des Zimmers (übermässige Verschmutzung oder Räumung), sofern diese durch den Mieter verursacht worden ist (Fr. 25.-- pro Stunde).

D. Vertragsbedingungen

1. Vor dem Zimmerbezug ist ein Depot von einer Monatszimmermiete zu hinterlegen, welches bei Vertragsende wieder zurückerstattet wird.

2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien vorzeitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, auf jeden beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden.

3. Dieser Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigen Gründen (Konsumation und/oder Handel von Drogen, unanständiges, rücksichtsloses Benehmen oder Verstoss gegen die Hausordnung) fristlos gekündigt werden.

E. Begleitung

1. Jeder Mieter der „Brücke“ erhält eine Kontaktperson als Begleiter.



2. Zur Durchsetzung der Hausordnung werden im Bedarfsfall Zimmerkontrollen durchgeführt.

F. Mithilfe und Arbeit

1. Der Mieter ist verpflichtet die allgemein benutzten Räumlichkeiten gemäss Arbeitsplan zu reinigen und in Ordnung zu halten.
2. Arbeitslose oder IV-Rentner können nach Ermessen des Vermieters im Haus, Büro oder Garten beschäftigt werden.

G. Haftung, Retentionsrecht

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche er dem Vermieter absichtlich oder fahrlässig zuführt.
2. Das gesetzliche Retentionsrecht des Vermieters gemäss Art. 491 OR i.V.m. Art. 272ff OR bleibt für dessen Forderungen vorenthalten, die sich direkt aus der Beherbergung (inkl. Schadenersatz) ergeben.

H. Hausordnung

1. Die Hausordnung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

I. Unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen

Die unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen gemäss Heimverordnung des Kantons Basel-Landschaft § 9 Absatz 2 lit d ist:

Herr Lukas Spinnler
Birkenweg 7
4460 Gelterkinden
Tel: 061 981 41 39

J. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
2. Allfällige aus diesem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten entscheidet der ordentliche Richter in Liestal. Der Mieter unterwirft sich ausdrücklich diesem alleinigen und ausschliesslichen Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht.
3. Der Mieter bestätigt hiermit den Haus-, Zimmer-, Briefkasten- und Küchenkästli Schlüssel erhalten zu haben.
4. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein beidseitig unterzeichnetes Exemplar.
5. Das Depot wird nach Vertragsende abzüglich allfälligen offenen Rechnungen zurückbezahlt.

Liestal, den

Unterschrift des Mieters und/oder seines gesetzlichen Vertreters:

.....

Unterschrift des Vermieters:

.....